

Vorrangprinzip

2. Unter dem Gesichtspunkt der *Sachgemässheit* ist zu untersuchen, ob durch eine Mehrfachzuständigkeit der Motivation des Verfassungsgebers, aus der heraus die Scheidung in horizontal und vertikal unterschiedliche Spruchkörper geschehen ist, widersprochen wird oder nicht. Insbesondere ist dann eine Verletzung des Art. 33 Abs. 1 LV anzunehmen, wenn eine Mehrfachzuständigkeit auf Gesetzes- oder niedrigerer Rechtsetzungsstufe mit Sinn und Zweck irgendeiner Verfassungsbestimmung kollidiert.

Was die liechtensteinische Gerichtsverfassung betrifft, waren meines Erachtens namentlich folgende Beweggründe für die Aufspaltung in die verschiedenen Spruchkörper massgebend:

horizontal:

- rasches und bewegliches Verfahren (Einzelgerichte) beziehungsweise Ausgewogenheit der Urteilsbildung (Kollegialgerichte);⁴¹⁴
- Arbeitsteilung (Einzelgerichte auf der Ebene des Landgerichts, zwei Senate des Obergerichts);
- Schaffung von Gerichten für einen bestimmten Rechtsbereich (Einzelgerichte in Zivilsachen; Einzelgerichte in Strafsachen, Schöffengericht, Kriminalgericht und Jugendgericht; Verwaltungsbeschwerdeinstanz, Staatsgerichtshof; nicht klar bei den zwei Senaten des Obergerichts), Anwendung einer spezielleren Verfahrensform (Einzelgericht in Strafsachen);
- Schaffung eines Sondergerichts mit in dem betreffenden Sachbereich besonders qualifizierten Fachrichtern (Jugendgericht).

vertikal:

- Überprüfung bestimmter Aspekte einer Rechtssache durch eine höhere, unabhängige Instanz (Obergericht, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsbeschwerdeinstanz, z.T. Staatsgerichtshof).

Nachstehend soll untersucht werden, ob und inwiefern die vorgesehenen Mehrfachzuständigkeiten von Richtern der in Frage stehenden Verfassungsnorm widersprechen.

⁴¹⁴ So etwa *Vogel* 74.